

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

101 (18.9.1833)

Landtags- Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 101.

Karlsruhe 18. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1833.

(Beschluß.)

Der Abg. v. Rottke fährt fort:

Diese und andere Gründe sprechen für die wesentliche Erleichterung des Zehntlooskaufs zu Gunsten des Pflichtigen, und insbesondere für die Uebernahme eines bedeutenden Theils der Looskaufsumme auf die Schultern der Gesamtheit. Es kann und muß aber auch die Ablösung erleichtert werden durch Minderung der den bisher Berechtigten zuzubilligenden Entschädigungssumme. Es wäre durchaus ungerecht und alle Gränzen einer den obwaltenden Verhältnissen auch nur die kleinste Berücksichtigung zuwendenden Freigebigkeit überschreitend, wenn man ihnen den vollen Capitalbetrag ihres bisherigen oder jüngsten Bezuges dafür zuerkennt. Denn:

1) Mag man sagen, was man will, und die Stabilitätsparthei mag sich so glänzende Hoffnungen machen als sie will, das Zehntrecht ist durch den tagtäglich an Kraft zunehmenden Zeitgeist unwiderruflich zum Fallen verurtheilt. Kein verständiger Hauswirth wird jezo mehr ein Zehntrecht um jenen vollen Capitalbetrag ankaufen. Wer es thäte, verdiente unter Vormundschaft gestellt zu werden. Der Titel des Zehntbezugs ist, noch in der günstigsten Voraussetzung, einem unversicherten und dabei noch im Prozeß befindlichen Schuldbrief zu vergleichen. Der Inhaber thut wohl daran, wenn er gegen eine von dem Nominalwerth des Schuldbriefs noch um etwas Namhaftes abstehende Summe sich desselben entschlägt.

2) Aber auch bei der — fast phantastischen — Voraussetzung eines bis zum Ende aller Dinge gesicherten Fortbestandes des Zehntrechts ist gleichwohl dessen Ertrag

nicht gesichert. Durch Abschaffung des Neubruchzehnts ist die Aussicht auf Vergrößerung abgetrennt; dagegen bleibt die Möglichkeit, die in dem Belieben des Pflichtigen ruhende Möglichkeit der Verringerung durch Aenderung der Cultur oder durch völlige Unterlassung des Anbaues von einzelnen Strecken, z. B. durch deren Verwandlung in Wald.

3) Auch die Staatsgewalt kann dem Zehntertrag beliebige Grenzen setzen, insbesondere durch Befreiung gewisser Arten von Krescencien von der Zehntpflicht, wie dieses zum Frommen des Landbaues oder zur Begünstigung, z. B. des Anbaues von Handelspflanzen schon vielfach in den meisten Ländern geschehen ist, oder auch durch die, selbst in unserem Landrecht der Staatsgewalt vorbehaltene Befugniß der Suspension des Zehntrechts über einzelne Landestrecken auf unbestimmte Zeit. Ueberhaupt kann das Zehntrecht, als rein und unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Berechtigung, der fortan freien Verfügung solches Gesetzes sich nimmer entziehen. In Ansehung des Zehnts, welches einmal eines andern Rechts als eines rein positiven sich erfreute, wird immer Recht seyn, was die jeweils bestehende gesetzgebende Gewalt darüber verfügt. Dieses Verfügungsrecht hat sie von jeher unbestritten ausgeübt wie die Geschichte des Zehntrechts beweist, und wie insbesondere in Bezug auf die bairische Gesetzgebung der Blick auf sämtliche vom Zehntrecht handelnden Paragraphen unseres Landrechts darthut. So wie sie mehr konnte, kann sie demnach auch mindern, und so wie einführen, also auch abschaffen. Die östreichische Gesetzgebung insbesondere hat mancherlei Milderungen der Zehntlast, manche Befreiungen von derselben, z. B. in Ansehung der meisten erst in neuerer Zeit angebauten Krescencien u. s. w. ohne Widerstand von

Seite der Berechtigten verordnet. Die englische Gesetzgebung hat Aehnliches schon in früherer Zeit — namentlich in Bezug auf Handelspflanzen — gethan und geht wirklich mit weit umfassenderen Beschränkungen um. Auch in Polen ist durch Kaiser Alexander die Zehntlast in eine wesentlich geminderte Durchschnittsrente verwandelt und als Basis der Berechnung — was eine unermessliche Erleichterung bewirkt — statt des Bruttoertrags der Gründe der Reinertrag festgesetzt worden. Von der französischen Gesetzgebung will ich gar nicht reden, weil man sie als revolutionär perhorrescirt. Aber die früher erwähnten andern Gesetzgebungen verdienen gewiß und rechtfertigen vollständig die Nachahmung von Seite Badens.

4) Den Umstand, daß seit Einführung des Zehntrechts oder seit dem Ursprung der Berechtigung der Zehntherrn der Zehntbetrag unermesslich gestiegen ist, theils durch den fortgeschrittenen Anbau früher nicht beubarer Gründe, theils durch die Abschaffung der Brache, welche ehemals in der Regel alljährlich ein Drittel der Aecker traf, theils endlich durch die künstlicher und kostspieliger gewordene Kultur, haben schon Andere berührt, und er ist der Beachtung im höchsten Grade werth. Es fließt daraus, daß eine billige Entschädigungsnorm nicht auf den jüngsten Ertrag oder Kulturstand, sondern auf den ursprünglichen, oder wenigstens auf einen zwischen beiden die Mitte haltenden begründet werden muß. Die Forderung des vollen Kapitalbetrags des gegenwärtigen Erträgnisses erscheint hier nach als ungerecht und als absolut verwerflich.

5) Hiezu kommt noch die ungehörliche Steigerung des Zehntertrags, die erst in der neuern und neuesten Zeit in Baden statt fand durch zunehmend größere Strenge der Erhebung, welcher selbst Gesetze und Verordnungen einen willkommenen Titel darboten, und insbesondere auch durch das vervollkommte System der Zehntverpachtungen. Dieser Punkt ist von hoher rechtlicher Bedeutung. In mehreren Landestheilen, insbesondere in denjenigen, welche ehemals der österreichischen Herrschaft unterstanden, war die Zehntlast theils durch mildernde gesetzliche Bestimmungen, theils durch Herkommen und Uebung, welchen, sobald sie durch längere Zeit bestanden, das Gesetz die volle Rechtskraft verlieh, theils endlich durch die Billigkeit der verschiedenen — in dem von oben gegebenen Beispiel eine Vorschrift für sich selbst erblickenden — Zehntherrn, weit unter dasjenige Maß oder Gewicht herabgefallen,

welches der Name „Zehnt“ ausspricht, und waren in Form und Weise des Einzugs oder der Ablieferung mancherlei, den Zehntpflichtigen äußerst günstige Gewohnheiten aufgekommen, welches Alles zusammengenommen die Last so ziemlich erträglich machte. In den altbadischen Landestheilen mag dieses minder der Fall gewesen seyn. Doch auch hier erfuhr das Zehntwesen, in dem Maße, als die Staatsbedürfnisse durch die neu eingetretenen größeren Verhältnisse zunahmen, eine auf das Prinzip der Ertragssteigerung gebaute Reform (wovon selbst das Landrecht zeugt, neben demselben aber noch eine ganze Reihe von theils allgemeinen, theils besonderen Zehntordnungen und Verordnungen und Instruktionen ic.). Sowohl die früheren altbadischen Verordnungen als die neueren Verschärfungen wurden nun ausgedehnt über das ganze vereinigte Land, und der Umstand, daß der weitaus größte Zehnherr (denn durch die Sekularisation war eine ungeheure Masse des geistlichen Zehntes landesherrlicher Domanalzehnt geworden) zugleich Landesherr, und zwar unumschränkter Landesherr war, machte jede beliebige Schärfung leicht. Man vermischte die beiden Eigenschaften mit einander, erließ aus landesherrlicher Machtvollkommenheit fortwährend strengere Zehntverordnungen und ließ sie auf den eigenen Zehntfluren mit Autorität vollziehen durch beflissene Domanalverwalter, Zehntinspektoren und Knechte. Man schaffte die bestandenenen, dem Zehntpflichtigen günstigen Gewohnheiten und Uebungen diktatorisch ab und befestigte selbst durch Strafdrohungen das einseitig zum Recht erklärte Gebot. Die übrigen Zehntherrn freuten sich der ihnen so günstigen neuen Grundsätze und ahmten wetteifernd das Beispiel der landesherrlichen Zehnteinnehmer nach, oder steigerten es noch durch weitere Umgriffe. Mit der realen Last nahm dann auch die Summe der Plackereien, Störungen, Verdrüßlichkeiten aller Art unendlich zu, und zernichtete sammt den wohlverordneten Früchten des Eigenthums und des Fleißes auch noch alle Freude des unterdrückten Landmanns. Die Zehntverpachtungen zumal, wobei oft durch Verlockungen oder Verblendungen, oder durch wohlbenützte Leidenschaft der Steigerer, oder durch eröffnete Aussicht auf Nachlaß ein unmäßiger Pachtschilling errungen, sodann der Erlös des einen Jahres stets wieder zur Grundlage des Anschlags im folgenden Jahre gemacht ward, geben die Zehntpflichtigen der nunmehr mit einem

Scheine des Rechtes bekleideten Raubluft roher, oft selbst gewalthätiger Zehnpächter preis. — Dergestalt wurde freilich faktisch die Last der Pflichtigen und der Gewinn des Zehnherrn größer, aber ein Rechtsanspruch auf Kapitalisirung des bloß faktisch bezogenen Gewinns, sonach auf Verweigerung desselben kann doch nimmer statt finden.

B) Eben so wenig kann auf die Geneigtheit mancher, zumal der wohlhabenderen Landwirthe, der gehässigen und Plackereien ohne Zahl mit sich führenden Zehntlast um jeden Preis, also auch um den vollen Kapitalbetrag, wenn es nicht anders seyn könnte, sich zu entledigen, ein allgemeiner Rechtsanspruch auf den 20fachen Betrag gebaut werden. Bedrückungen, welchen sich zu entziehen man kein Mittel hatte, oder auch welche man aus Einfalt, aus Unkunde der Verhältnisse, schweigend über sich ergehen ließ, begründen sicherlich kein Recht auf Verewigung des Drucks; und nicht die Ungebuld Einzelner, nicht die Zahlungsfähigkeit der Wohlhabenderen, nicht die Schwere der faktischen (eine objektive Werthschätzung ohnehin nicht zulassenden) Plackerei kann den Maßstab des gerechten Ablösungspreises geben, sondern bloß das strenge Recht des Zehnherrn und die strenge Schuldigkeit des Pflichtigen, beide erwogen von einem, nebst der Gegenwart auch die Vergangenheit und Zukunft dem Geistesblick darstellenden Standpunkt. Aus allen diesen Betrachtungen zusammengenommen fließt, daß es den obwaltenden faktischen, wie rechtlichen und politischen Verhältnissen nicht Rechnung getragen heißt, wenn man für den Zehntentschädigungsfuß den 20fachen Betrag des gegenwärtigen oder jüngsten Durchschnittsjahresertrages, d. h. also die volle Kapitalsumme solches Erträgnisses annimmt, sondern daß das angemessene, d. h. jenen Verhältnissen entsprechende Ablösungskapital nur ein bedeutend verringertes ist, auch daß es wahre Schuldigkeit des Staates oder der Gesamtheit ist, von dem wie immer bestimmten oder zu bestimmenden Kapital einen wesentlichen Antheil auf die eigenen Schultern zu übernehmen. Um solcher gedoppelten Forderung wenigstens annähernd zu entsprechen, schlage ich — wiewohl hiedurch von meinen eigenen auf innerste Ueberzeugung gebauten Ansichten, wornach nämlich ein noch weit Mehreres zu Gunsten der Pflichtigen geschehen müßte, schon Vieles aufopfernd, — vor, zum Entschädigungsfuß den 18fachen Betrag zu be-

stimmen, und davon den 6fachen auf den Staat zu übernehmen. Fürwahr! wenn man die rechtlich — unvergleichbar besser begründeten und als rein privatrechtliche Schuld erscheinenden Gültcn im höchsten Fall mit dem 18fachen, in den meisten Fällen aber mit einem noch weit geringern Betrag ablösen ließ, und wenn man die — wenn auch dem Ursprung nach zum Theil zweifelhaften, zum Theil offenbar öffentlich-rechtlichen, jedenfalls aber nach ihrer heutigen Gestalt und Wirkung den Privatlasten oder Passivzinsen durchaus ähnlichen — alten Abgaben zwar mit dem 20fachen Betrag (worüber freilich noch heute ein gerechtes Bedauern im Lande sich ausspricht) aber ohne allen Beitrag der Pflichtigen, ganz allein aus der Staatscasse abgelöst wurden; so kann man meinen Vorschlag nicht anders als für höchst billig oder gemäßigt erklären. Sollte er jedoch — keineswegs aus Mangel an innerer Begründung, sondern wegen äußerer ungünstiger Verhältnisse und Zeitumstände — nicht durchgehen, so bitte ich wenigstens eine hohe Kammer, sich die Gründe, worauf ich ihn stütze, überall da zu vergegenwärtigen, wo es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um solche Bestimmungen handelt, welche, unabhängig von der Frage über den 18- oder 20fachen Betrag, auf eine für den Pflichtigen günstige Weise zu reguliren möglich ist. Würden aber auch diese andern Bestimmungen zur Ungunst des Zehntpflichtigen entschieden: alsdann würde mir freilich die Annahme des Gesetzes als ganz unverträglich mit meiner Pflicht, d. h. mit meiner Rechtsüberzeugung erscheinen, und ich würde alsdann die Verwirklichung meines im Jahr 1831 unter guten Vorbedeutungen gestellten, seit dem Jahr 1832 aber unter die ungünstigsten Sterne gerathenen Antrags einer wohl nicht fernen Zukunft anvertrauen, einer Zukunft keineswegs der revolutionären — wovor uns Gott bewahre — wohl aber des gesetzlichen Vorschreitens und der ordnungsmäßigen Rechtsbefriedigung, einer Zukunft, worin man die Evidenz der rechtlichen und politischen Zehntnatur und das Zeugniß der allgemeinen Zehntgeschichte, d. h. der weitaus vorherherrschenden historischen Erscheinung höher achten wird, als einige einzelne — fürs Allgemeine bedeutungslose und selbst für die particulären Verhältnisse nur wenig entscheidende, überhaupt einer streitigen Auslegung unterstehende, halbvermoderte, übrigens mit einer zehnfach größern Anzahl anderer Urkunden, oder specieller Zeugnisse im

Widerstreit stehende Urkunden, und wo das Ver-
nunftrecht den Sieg errungen haben wird über Selbst-
sucht, Vorurtheil, pedantische Aftergelehrtheit
und engherzige Verblendung. —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

Die Frage, welche Jahre bei der Ausmittlung des
Zehntertrags zum Grunde gelegt werden sollen, gehört unter
diejenigen, von deren Lösung das Schicksal des Gesetz-
entwurfs über die Zehntablösung vorzugsweise ab-
hängt. Im Entwurf der Regierung entscheiden darüber
die von der ersten Kammer unverändert angenommenen
§§. 24 und 25, welche lauten wie folgt:

§. 24. Als mittlerer jährlicher Zehntertrag ist der Ertrag
anzusehen, wie er nach dem dermaligen Stande der Kultur
in der betreffenden Gemarkung, nach dem Umfange der
Zehntberechtigung und nach den Verhältnissen der Localität
im Durchschnitte jährlich angenommen werden muß.

§. 25. Er wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme
der neuern Zeit Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige
urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus dem Durchschnitte
dieser Einnahme gebildet, und zwar bei Getreidezehnten aus
dem Durchschnitte der Einnahme von den Erndtejahren 1824
bis mit 1830; bei andern Zehntgattungen aber aus dem
Durchschnitte der Einnahme der Erndtejahre 1811 bis mit
1830.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Jan. 1837 ver-
langt, so tritt an die Stelle des Durchschnitte von 1824
bis mit 1830, beziehungsweise 1811 bis mit 1830, jener von
1826 bis mit 1835, beziehungsweise 1816 bis mit 1835, und
in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die
Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgezückt.

Der Entwurf nach der Redaction der Commission
der zweiten Kammer hingegen setzt darüber im §. 26 Fol-
gendes fest:

§. 26. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

- 1) vorderamst der Zehntertrag eines jeden der zehen
Jahre von 1824 bis mit 1830 aufzusuchen (§§. 27 bis mit 30);
- 2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für
ein jedes dieser zehen Jahre zu bestimmen (§§. 31 bis mit
34); dann

3) der Zehntertrag jedes Jahrs, so weit er in Naturalien
besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu ver-
wandeln, und

4) der zehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geld-
werthe des Zehntertrags zu berechnen, sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten
zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nach-
lässe und Steuern zu erheben (§. 35); endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 4
bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntertrags abzuzie-
hen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten
zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungscapital
muß entrichtet werden.

In der gestrigen Sitzung hielt der Staatsrath Nebenius
darüber eine Rede, deren Druck von der Kammer beschloffen
wurde, mit Vertagung der Berathung des §. 26 bis nach
der Vertheilung der Rede. Sie lautet wie folgt:

Meine Herren!

Wenn ich mich über diesen wichtigen Gegenstand zu
sprechen erhebe, habe ich die Wahl, entweder den Ent-
wurf der Regierung mit einigen allgemeinen Behauptungen
und Gemeinplätzen zu vertheidigen, und auf gleiche Weise
die Vorschläge Ihrer Commission zu widerlegen, oder mich
in eine sehr trockene weiltläufige Erörterung einzulassen,
die für Manchen vielleicht selbst sehr langweilig seyn dürfte.
Gleichwohl muß ich mich für das Letztere entscheiden und
um Ihre Geduld bitten, welche auf eine solche Probe zu
stellen, ich nur durch die Wichtigkeit des Gegenstandes
mich veranlaßt sehen kann.

Ihre Commission weicht in folgenden Punkten von den
Vorschlägen der Regierung ab:

1) Zur Ausmittlung des Rohertrags aller Zehntgat-
tungen schlägt sie als Normalperiode die Jahre 1824 — 1830
vor, während der Regierungsentwurf nur für den Roh-
ertrag des Getreidezehnten diese Periode annimmt,
für alle übrigen Zehntgattungen aber die Periode von
1811 — 1830.

2) Sie nimmt für die Preise die Periode von 1824 bis
1830 an, während der Regierungsentwurf die Preise nach
den Jahren 1811 — 1830 bestimmt wissen will.

3) Ihre Commission will den Werth des Rohertrags
jedes Jahrs, nach den für dieses Jahr festgesetzten Preisen
und den Durchschnitt aus der Summe dieser Erträgnisse
berechnet wissen; während der Regierungsentwurf festsetzt,

daß zuerst der Durchschnitt der Naturalerträge berechnet und dieser sodann mit dem Durchschnittspreise multiplicirt werde, um den mittlern Geldertrag darnach zu bestimmen.

4) Giebt der Vorschlag Ihrer Commission nähere Bestimmung über die Art und Weise, wie die mittlern Marktpreise des Getreides festgesetzt werden sollen.

Dies sind im Wesentlichen die Abweichungen, die sich in Bezug auf die Bestimmungen der Naturalerträge und der Preise zwischen dem Vorschlag Ihrer Commission und dem Regierungsentwurf zeigen. Von andern Bestimmungen, die auf die Berechnung des mittlern Ertrags einen Einfluß ausüben, spreche ich hier nicht, da diese den Gegenstand besonderer Discussion bilden würden.

Eben so wenig berühre ich hier die Frage über das Fortrücken der Perioden für die Berechnung der Naturalerträge und der Preise.

Vor Allem haben wir nun zu erklären, daß wir

1) nichts dabei zu erinnern finden, wenn allgemein für die Quantitäten und für die Preise die Periode von 1811 — 1830, unter Ausscheidung der höchsten und niedersten Jahre angenommen werden (der Jahre, die das höchste und niedrigste Product geben);

2) daß wir auch nichts gegen die von Ihrer Commission vorgeschlagene Regel zu erinnern haben, wornach die Marktpreise bestimmt werden sollen; — und wir eben so zugeben,

3) daß der mittlere Ertrag auf die von Ihrer Commission unter Absatz 5 bezeichnete Weise gesucht, d. h. der Werth des Naturalzehntertrags von jedem Jahr nach den Jahrspreisen berechnet, und die Summe der Gelderträge durch die Zahl der Jahre getheilt werde.

Gleichwohl sehe ich mich veranlaßt, Ihnen über die von der Regierung ausnahmsweise für die Berechnung der Getreidequantitäten vorgeschlagene Bestimmung einige Erläuterungen zu geben, weil sie scheint mißverstanden worden zu seyn. Sie beruht auf der Unterstellung, daß unerachtet der angewachsenen Bevölkerung der Bau der Körnerfrüchte nicht zugenommen habe. Das Finanzministerium hat hierüber Untersuchungen anstellen lassen, welche zu dieser Annahme vollkommen berechtigten. Unter der bezeichneten Voraussetzung konnte daher ohne wesentlichen Einfluß auf das Resultat für die Berechnung des Körnerertrags das Decennium von 1811 — 1820 wegleiben. Anders verhielt sich

die Sache bei den Gegenständen des kleinen Zehntens und bei dem Wein.

Die von dem Finanzministerium erhobene Thatsache überraschte mich nicht; sie stimmte vielmehr mit allgemeinen Thatsachen überein, die zu ihrer Erklärung dienen. Ich wußte, daß im Jahr 1819 Frankreich eine Maßregel ergriffen hatte, die auf unsere Ausfuhr und auf unsere Production nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Der fixe Einfuhrzoll wurde bedeutend erhöht; dazu kam ein mit dem Sinken der Preise steigender Zusatzzoll und das Einfuhrverbot bei einem Minimum des Preises. Für den Markt von Straßburg begannen bei einem Preise von 21 Franken vom Hectoliter oder 14 fl. 12 kr. vom Badischen Malter die Zölle zu wachsen und bei einem Preise von 18 Franken vom Hectoliter oder von 12 fl. 30 kr. vom Badischen Malter war an dieser Grenze die Einfuhr verboten. Diese Maßregeln wurden im Jahr 1824 noch verschärft. Ich wußte ferner, daß mehrere Schweizer Cantone durch die Theurungsjahre in ihrem Wohlstande sehr zurückgekommen, daß in verschiedenen Cantonen bedeutende Cultur- ausdehnungen Statt gefunden, und einzelne Cantone zeitweise Einfuhrzölle angelegt hatten, und daß alle diese Umstände auf unsere Getreideproduction und Einfuhr einwirken mußten. Das natürliche Ergebniß war, daß die ohne Zweifel nach den Theurungsjahren eingetretenen Fortschritte unseres Ackerbaues sich weniger im Getreidebau als in dem Anbau von andern Erzeugnissen zeigte, welche Gegenstände des kleinen Zehntens sind.

Dies zur Erläuterung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Es handelt sich nun lediglich noch um die Frage, welche Periode zur Berechnung der mittlern Erträge gewählt werden soll.

Bei Beantwortung dieser Frage gehe ich von dem Grundsatz aus, dem auch Ihre Commission ihre ausdrückliche Anerkennung nicht versagt hat, von dem Grundsatz einer vollständigen Entschädigung der Zehntberechtigten.

Dieser Grundsatz verbietet, das was den Zehntberechtigten gebührt, ihnen auf indirecte Weise zu entziehen, er verbietet eben so, ihnen auf indirecte Weise mehr zuzuwenden, als ihr wirklicher Verlust beträgt. Das eine oder das andere würde geschehen, wenn man eine Periode wählte, welche nicht nach allen Umständen, als möglichst sichere Basis für die Berechnung des mittlern Zehntertrags betrachtet werden könnte, sowohl in Beziehung auf

die Ergiebigkeit der Ernten, als in Beziehung auf die Preise.

Diese Frage ist nun eine reine Thatfrage, die wir zu entscheiden haben nach bestem Wissen und Gewissen, im Interesse der Gerechtigkeit, die wir den Zehntpflichtigen, den Zehntberechtigten und der Gesamtheit auf gleiche Weise schuldig sind.

Was die Zehntpflichtigen und die Zehntberechtigten anbelangt, so ist es an sich klar, daß sie bei der richtigen und umsichtigen Entscheidung dieser Frage zunächst interessiert sind.

Aber auch die Gesamtheit ist dabei theilhaftig. Sie soll auf mittelbare Weise durch Vermehrung der Domanialeinkünfte nicht begünstigt, sie soll aber auch nicht auf indirecte Weise zu einem erhöhten Beitrag angehalten, und eben so wenig in ihren zartesten und wesentlichsten Interessen, durch eine Verkümmernng des Einkommens der Kirche und Schule verletzt werden. Beinahe für $\frac{1}{20}$ des Zehnten ist die Gesamtheit bei dieser hochwichtigen Frage theilhaftig.

So wie diese Frage eine der wichtigsten ist, welche der ganze Entwurf darbietet, so ist sie nach meiner Ueberzeugung auch eine der schwierigsten, vielleicht unter allen die schwierigste.

Ehe ich nun über die von der Regierung und die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Perioden spreche, sei es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Es ist eine anerkannte, aus der Natur der Sache abfließende und durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß ein Zeitraum von nur zehn Jahren keine sichere Basis darbietet. Die Erfahrung lehrt, daß bisweilen mehrere fruchtbare Jahre in dem einen, mehrere unfruchtbare Jahre in dem andern Jahrzehent nach einander eintreten, und die Mittelpreise auffallend niedriger oder höher stellen, als sie nach einem längern Durchschnitt erscheinen. Die Fruchtbarkeit der Jahre zu bestimmen, ist äußerst schwierig, und im letzten Resultat hängt sie nicht von den Quantitäten, die man nie im Ganzen genau kennt, sondern von der Menge des Nahrungsstoffs ab, den man noch weniger genau kennt. Nur die Preise sind es in letzter Instanz, welche hierüber Aufschluß geben.

Wie unsicher eine zehnjährige Periode sey, ergibt sich aus den Sprüngen, welche die zehnjährigen Preise in Vergleichung mit Durchschnittspreisen von längeren Perioden zeigen.

Ich will darüber nicht ausführlich sprechen und Ihnen keine Beweise vorlegen, denn es ist dieses eine bekannte Thatsache. Eine weitere unbestrittene Thatsache ist die fortwährende Neigung der Preise zum Steigen in der natürlichen ökonomischen Entwicklung jedes Landes — eine Thatsache, die sich aus der Natur der Sache erklärt und durch die Erfahrung bestätigt, so fern man nur die Durchschnittspreise von längern Perioden vergleicht.

Ich finde Getreidepreise von einem bedeutenden süddeutschen Markte (München) aufgezeichnet, die von 1637 an bis 1818 ein fortwährendes Steigen der 50jährigen Durchschnittspreise und zwar von 4 fl. 30 kr. in der ersten Periode, auf 6 fl. 8 kr. in der zweiten, auf 8 fl. 3 kr. in der dritten fünfzigjährigen Periode und auf 14 fl. 9 kr. in der vierten dreißigjährigen Periode nachweist, während in jeder dieser größern Perioden einzelne Decennien vorkommen, die niedrigere Mittelpreise haben als einzelne Decennien früherer fünfzigjähriger Perioden, oder höhere Preise als einzelne Decennien späterer Perioden von der bezeichneten längern Dauer.

Die Preistabellen eines norddeutschen bedeutenden Marktes, die bis zum Jahr 1500 zurück gehen, zeigen in Beziehung auf das allmähliche Steigen der Preise ähnliche Resultate. Die fünfzigjährigen Durchschnittspreise des Braunschweiger Marktes stiegen in dem Verhältniß von 5, 11, 15, 17, 22, 27 in dem Zeitraum von 300 Jahren.

Ich will Sie durch Mittheilung weiterer Belege für die behauptete Thatsache nicht ermüden; erlaube mir aber kurz, die Ursache dieser Erscheinungen zu berühren. Diese allmähliche Preiserhöhung war die natürliche Folge

1) der zunehmenden Bevölkerung, welche fortschreitend größere Schwierigkeit findet, die wachsende Nachfrage nach Naturerzeugnissen zu befriedigen; und

2) der zunehmenden Production der edeln Metalle.

Die fortdauernde Wirkung der ersten Ursache darf man wenigstens überall noch annehmen, wo die Volksmenge noch, wie fast in allen Ländern Europa's, einen jährlichen Zuwachs von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ und selbst theilweise von 2 pSt. erhält. Wie die Erfahrung lehrt, und aus der Natur der Sache hervorgeht, überwiegt sie oder gleicht sie wenigstens aus jeden Einfluß periodischer Verbesserungen der Production.

Wenn die andere Ursache, die Vermehrung der edeln Metalle, nicht mehr in gleicher Stärke wie früher wirkt, so übt doch die Verbreitung bergmännischer Kenntnisse, der man hie und da die Bearbeitung neuer Minen ver-

danke, und die Bervollkommnung des Bergbaues und der Hüttenkunde immer noch einigen Einfluß aus. Allein es ist kein Zweifel, daß diese nachhaltig wirkenden Ursachen, in ihrer ganz langsamen, nur im Durchschnitte längerer Perioden fühlbaren Wirkung, in kürzeren Perioden mannigfaltig durchkreuzt, bald verstärkt werden. Außer der größern oder geringern Ergiebigkeit der Ernten im eigenen und in fremden, durch einen regelmäßigen Handel verbundenen Ländern, sind es vorzüglich Veränderungen in der Zollgesetzgebung der Länder, sodann Kriege und endlich Veränderungen in der Geldcirculation oder der Menge des umlaufenden Metall- und Papiergeldes, welche mannigfaltige Schwankungen hervorbringen.

Schon für gewöhnliche Zeiten muß man, um nur einigermaßen eine sichere Basis zu gewinnen, eine längere als zehnjährige Periode annehmen; da schon ein zufälliges Zusammentreffen von mehreren ergiebigen oder unergiebigen Ernten den Durchschnitt so weniger Jahre bedeutend afficirt.

Allein auch andere einwirkende Umstände der bezeichneten Art darf man nicht unberücksichtigt lassen, wenn man bei der Wahl der Jahre nicht Gefahr laufen will, den einen oder andern Theil zu verlesen. Auch solche andere Einflüsse gleichen sich in längerer Periode leichter aus.

Mit Recht hat daher ein verehrliches Mitglied dieser Kammer, das gegenwärtig durch seine ehrenvollen Functionen an den Discussionen Antheil zu nehmen verhindert ist, auf dem Landtage von 1831 sich dahin ausgesprochen: Man will Gerechtigkeit und Wahrheit; — je mehr wir aber eine große Reihe von Jahren annehmen und hienach den Durchschnitt berechnen, desto sicherer kommen wir zu dem Ziele der Wahrheit und Gerechtigkeit.

In der zwanzigjährigen Periode nun, welche die Regierung gewählt hat, dürfte man nach Abzug der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahre zuvörderst annehmen, daß sich in den übrigen sechzehn Jahren die ungleiche Ergiebigkeit der Ernten ausgleiche.

Allein zwei außerordentliche Ursachen anderer Art haben eingewirkt. Der Krieg und Veränderung in den Circulationsmitteln. In unserer Nähe war der Kriegsschauplatz nur in den Jahren 1813—15. Da keine größern Magazine mittelst Aufkauf von Lebensmitteln angelegt wurden, so zeigte sich der Einfluß des Krieges weit weniger in hohen Preisen — das Jahr 1814 hatte selbst

niedere Preise — als in der Verminderung der Vorräthe und in der Verstärkung der Wirkung des Mißwachses vom Jahre 1816, oder der Theuerung von 1816 auf 17. Diese beiden Jahre fallen aber als die höchsten aus dem Maßstab der Regierung hinweg.

Was die andere Ursache, die Veränderung in der Circulation selbst betrifft, so ist es eine unläugbare Thatsache, daß während der Kriegsperiode von mehreren größern Staaten eine ungeheure Menge Papier emittirt worden ist, welche nach ihrem Metallwerthe der Circulation den gleichen Dienst wie die edeln Metalle leisteten, den Werth derselben herabsetzten und folglich den Geldpreis der Dinge erhöhten.

Nach Herstellung des Friedens, und hauptsächlich von dem Jahr 1817 an erlitt aber die Circulation von Europa eine rasche und bedeutende Verminderung, theils durch Tilgung oder Verminderung des zwangsweise umlaufenden Papiers, theils auch, ehe diese Maßregeln noch eine sehr fühlbare Wirkung hervorgebracht hatten, durch den Abfluß der klingenden Münze unseres Continents nach andern Welttheilen in Folge des wieder frei gewordenen Seehandels.

Darnach kann man den Zeitraum von 1811 — 1830 in zwei Perioden, von 1811 — 1817 und von 1818 — 1830 abtheilen, nach der Natur der verschiedenen Ursachen, welche auf die Produktion und auf die Preise eingewirkt haben.

In der ersten Periode haben, abgesehen von der Fruchtbarkeit der Jahre, der Krieg, und eine ausschweifende Papiercirculation auf die Preise eingewirkt. Da aber die Jahre 1816 und 1817 aus dem Maßstab hinweg fallen, so bleiben nur fünf Jahre übrig, in welchem außerordentliche Umstände die Preise erhöhten. In der andern dreizehnjährigen Periode wirkten in den ersten neun Jahren die Störungen der Geldcirculation und die Zollgesetze eines benachbarten Staates nachtheilig auf die Preise, während erst in den letzten vier Jahren allmählig eine günstige Rückwirkung eintrat und erst am Schlusse der Periode der Einfluß der raschen Volksvermehrung, welche seit dem Jahr 1818 Statt gefunden hatte, in seiner vollen Stärke fühlbar seyn konnte.

Indem man den Maßstab aus der Periode von 1811 bis 1830 bildete, in welcher auf solche Weise ungewöhnliche Ursachen entgegengesetzter Natur einwirkten, war es zwar nicht möglich, die Größe dieser Nebeneinflüsse zu berechnen, allein jedenfalls sprach gegen die Gefahr einer zu hohen Taxation der Umstaad, daß die Ursachen

einer, von der Ergiebigkeit der Ernten unabhängigen Preis-
erhöhung von einer weit kürzern Dauer war, als die ent-
gegengesetzten Ursachen.

So gewiß es aber ist, daß die Periode von 1811 — 20
allein einen zu hohen Maasstab geben würde, eben so wenig
ist es zweifelhaft, daß die Preise von 1821 — 1830 nicht
als wahre Mittelpreise gelten können.

Dies zu beweisen, ist meine Aufgabe; diese Aufgabe zu
lösen, wird mir nicht schwer fallen.

Sie werden mir, meine Herrn,

1) zugeben, daß das Decennium von 1821 — 1830
als durch seine Fruchtbarkeit ausgezeichnet allgemein be-
trachtet wird. Die größere Zahl fruchtbarer Ernten in
einzelnen Decennien ist keine Seltenheit; ihr Einfluß auf
die Durchschnittspreise ist an sich klar.

Sie werden mir

2) zugeben, daß die Theuerungsjahre zu einer Erweite-
rung der Production Veranlassung gab, welche dem Wachst-
hum der Bevölkerung günstig war. Eine durch einen solchen
Antrieb, wie die hohen Preise von 1816 und 1817 bewirkte
Ausdehnung der Production muß in den ersten Jahren
niedrigere Preise hervorbringen. Diese Preiserniedrigung
ist aber kurz vorübergehend, wenn ihr rasch eine Volks-
vermehrung folgt, und diese wird in Folge einer erweiter-
ten Production nie ausbleiben. Noch nach jeder Theuerungs-
periode wurde diese Wahrheit bestätigt gefunden, und nie
werden die auf eine solche Periode zunächst folgenden zehn
Jahre richtige Mittelpreise geben.

In den ersten Jahren des Decenniums, welches Ihre
Commission verschlägt, äußerte

3) die Veränderung der französischen Zollgesetze über die
Einfuhr des Getreides einen nachtheiligen Einfluß auf die
Preise der Körnerfrüchte. Ich halte nicht dafür, daß diese
Maßregel einen nur einigermaßen fühlbaren Einfluß auf
die Durchschnittspreise längerer Perioden äußern wird.
In der ersten Zeit pflegen solche Beschränkungen aber immer
nachtheiliger empfunden zu werden, bis die Production sich
den veränderten Verhältnissen angepaßt hat.

Ein nachtheiliger Einfluß auf die Preise war

4) mit der Veränderung verbunden, welche sich seit dem
Jahr 1818 auf dem Geldmarkte ergeben hatte, und deren
stärkste Wirkung in die Jahre 1820 — 25 fällt.

Wenn man zugeben muß, daß die zur Verminderung
der Papiercirculation von mehreren Staaten getroffenen
Maasregeln eine Wirkung hervorbrachten, die theilweise als
dauernd zu betrachten ist, so lag dagegen in der Natur
der Sache, daß von dem Augenblick an, da sie ihre größte
Stärke erlangt hatte, eine Rückwirkung eintreten mußte,
und daß ihr permanenter Einfluß nicht so groß bleiben
konnte, als er in der Periode von 1819 bis 1825 war.
Die plötzliche Entleerung des Geldmarktes brachte in jener
Periode mannigfaltige Störungen, Stockungen des Umlaufs,
Schwächung des Credits und andere nachtheilige Folgen
hervor, die nur vorübergehend nachtheilig auf die Preise
wirkten, und nach überstandener zweifacher Krise
mußten in natürlicher Folge die Verhältnisse der Circulation
sich wieder verbessern. Es ist wohl kein Zweifel, daß die
Menge der Circulationsmittel im Verhältniß
zum Bedürfniß dermalen größer ist, als vor
dem Kriege.

Aus den angeführten Gründen kann man nun mit voller
Sicherheit behaupten, daß das Decennium von 1821 bis
1830 eine Periode von 5 — 6 Jahren enthält, in welcher
ein Zusammentreffen von ganz ungewöhnlichen, in Jahr-
hundertern nicht wiederkehrenden außerordentlichen Ereignis-
sen und künstlichen Operationen einen unnatürlichen Einfluß
auf die Preise der Dinge ausgeübt habe, und daß dieses
Decennium daher für sich allein, schlechthin als Maasstab
der mittlern Preise der Ackerbauerzeugnisse nicht gelten kann.

Meine Herren, wenn man die Ursachen, welche auf die
Preise eingewirkt haben, nicht kannte, wenn man die
angegebenen in Abrede ziehen wollte; so würde ein Blick
auf die Preise der Körnerfrüchte auf allen Märkten Europa's
seit einer Reihe von Jahren allein schon zu dem Schlusse
nöthigen, daß irgend eine außerordentliche vorübergehende
Ursache in der Periode von 1821 — 1826 einen Einfluß
ausgeübt haben müsse.

Die Erscheinungen, welche diese Jahre darbieten, sind
zu auffallend, als daß sie, als im gewöhnlichen Laufe der
Natur liegend, betrachtet werden könnten.

(Beschluß folgt.)